
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 20

Duisburg/Essen, den XXXX 2022

Seite X

Nr. XX

Diese Prüfungsordnung ist noch nicht amtlich bekannt gemacht und daher vorläufig. Sie gilt jedoch für das Studium und die Prüfungsverfahren. Aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Akkreditierungsverfahrens sind Änderungen insbesondere in den Studienplänen möglich. Ein Vertrauensschutz bei durch die Akkreditierung bedingten Änderungen besteht nicht.

**Fachprüfungsordnung
für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre
im Masterstudiengang
für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
an der Universität Duisburg-Essen
Vom XXXX 20xx**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie § 1 Abs. 2 der gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vom 13.06.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 361 / Nr. 82), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module
 - § 3 Prüfungsausschuss
 - § 4 Fachspezifische Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen
 - § 5 Prüfungsleistungen
 - § 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen / Mündliche Ergänzungsprüfung
 - § 7 In-Kraft-Treten
- Anlage: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre im Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Universität Duisburg-Essen.

§ 2 Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module

(1) Das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre im Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung hat zum Ziel, Kerninhalte der biblischen sowie der kirchlich-dogmatischen Traditionen des christlichen Glaubens in kirchlicher und gesellschaftlicher Verantwortung sowie im Dialog mit anderen Religionen und Weltanschauungen methodisch sachgemäß zu reflektieren und Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf fachwissenschaftlich wie religionspädagogisch fundiert zu vermitteln.

(2) Dazu vermittelt der Studiengang insbesondere die folgenden Kompetenzen:

Die Studierenden kennen Strukturen, Inhalte, Probleme und Schlüsselfragen der theologischen Wissenschaft auf der Basis der evangelischen Bekenntnistradition, können den Sinn biblischer Texte in ihrem historischen Kontext explizieren und können die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen miteinander verbinden, im Diskurs mit anderen religiösen und weltanschaulichen Ansprüchen bewähren, fachdidaktisch reflektieren und auf die Lebenswelt und Sinnkonzepte von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf so beziehen, dass diese sich eine pluralitätsfähige religiöse Identität konstruieren können, auf deren Boden sie die Grundwerte eines demokratischen, die grundlegenden Rechte und Lebenskonzepte der Menschen garantierenden Staates bejahen und ihren Teil zum ökonomischen und kulturellen Prozess der Gesellschaft beitragen können.

(3) Im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre im Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung sind drei Module erfolgreich zu absolvieren. Dabei sind zum Beispiel die folgenden Kompetenzen zu erwerben und die nachstehenden Prüfungsleistungen zu erbringen:

MA-Modul 01:

Religiöses Lernen in heterogenen Kontexten

Fachspezifische Kompetenzen:

- Positionen des interreligiösen Dialogs und des interreligiösen Lernens kennen
- Kernthemen interreligiöser und interkultureller Begegnungen analysieren
- Interreligiöse Konfliktfelder bearbeiten

Schlüsselqualifikationen:

- Ansätze und Methoden des Umgangs mit religiöser und kultureller Heterogenität kennen
- Strategien des Verhaltens in interkulturell gemischten Handlungsfeldern erläutern
- Toleranz gegenüber religiösen Positionen entwickeln

Modulprüfung: Präsentation

MA-Modul 02:

Theologie in der interdisziplinären Perspektive

Fachspezifische Kompetenzen:

- Bedeutende Diskurse zwischen Theologie und anderen Wissenschaften kennen
- Typen christlicher Wirklichkeits- und Offenbarungsvorstellungen darlegen
- Gegenwärtige Problemfelder der interdisziplinären Forschung reflektieren

Schlüsselqualifikationen:

- Bedeutung des Verhältnisses von Theologie und anderen Wissenschaften analysieren
- Strategien gelingender Diskurse in der interdisziplinären Forschung erläutern
- Typen des Verhältnisses von Theologie und anderen Wissenschaften unterscheiden

Modulprüfung: Essay

Begleitmodul zum Praxissemester:

Fachspezifische Kompetenzen:

- Befähigung Lehr-Lernprozesse unter Berücksichtigung individueller, institutioneller und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen zu gestalten, den Erziehungsauftrag von Schule wahrzunehmen und diesen umzusetzen
- Anwendung von Konzepten und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung
- Theoriegeleitete Reflexion von Beobachtungen und Erfahrungen in Schule und Unterricht
- Reflexionskompetenz zur Gestaltung religionspädagogischer Bildungsprozesse unter Berücksichtigung des Inklusionsauftrags, Diagnose- und Förderkompetenz in heterogenen Lerngruppen

Schlüsselqualifikationen:

- Erschließung, kritische Sichtung und Präsentation von Forschungsergebnissen
- Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Auswertungsstrategien
- konstruktive Wertschätzung von Diversity
- Entwicklung eines professionellen Selbstkonzeptes

Modulprüfung: Präsentation des Projektes zum forschenden Lernen

MA-Modul 03: Begleitung zur Masterarbeit

Fachspezifische Kompetenzen:

Systematische Darstellungsformen theologischer und religionspädagogischer Themen kennen

- Grundlagen und Verfahren theologischen Urteilens anwenden
- Grundsätze der Auseinandersetzung mit Thesen anderer Wissenschaften anwenden

Modulabschlussprüfung: keine

**§ 3
Prüfungsausschuss**

Für diesen Studiengang übernimmt der gemeinsame Prüfungsausschuss für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften die Aufgaben gemäß § 11 Abs. 1 GPO.

**§ 4
Fachspezifische Teilnahmevoraussetzungen
zu einzelnen Prüfungsleistungen**

Die Zulassung zur Masterarbeit setzt über die in § 20 Abs. 3 der gemeinsamen Prüfungsordnung genannten Voraussetzungen hinaus, die erfolgreiche Absolvierung des Moduls 1 voraus.

**§ 5
Prüfungsleistungen**

Im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre im Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung gibt es über die in § 15 Abs. 6 der gemeinsamen Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen hinaus folgende weitere Prüfungsformen:

- Experimentelle Arbeiten in Form von selbständig durchgeführten, protokollierten und ausgewerteten fachspezifischen Experimenten
- Essays:
Ein Essay ist eine begründete, begrenzte schriftliche wissenschaftliche Argumentation. Es basiert auf den Veranstaltungen des Moduls und vertieft ausgewählte Fragestellungen.

**§ 6
Wiederholung von Prüfungsleistungen /
Mündliche Ergänzungsprüfung**

Besteht eine Modulprüfung aus einer schriftlichen Arbeit, kann sich die oder der Studierende nach der letzten Wiederholung der Prüfung vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im selben Prüfungszeitraum einer

mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 21 Abs. 1 bis 5 der gemeinsamen Prüfungsordnung entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 06.04.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den xxxx

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

Xxxx

Anlage: Studienplan für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre im Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung

Modul ***	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV) **	Credits pro LV ¹	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
M01: Religiöses Lernen in heterogenen Kontexten	5	1	Methoden empirischer Forschung (RP)	2	x		SE	2	keine	Präsentation
			Vorbereitungsseminar zum Praxissemester (1 Credit Inklusionsanteil)	2	x		SE	2		
M01-Prüfung		1	Präsentation	1						
Praxissemester: Schule und Unterricht forschend verstehen	25, davon Ev. Religionslehre: 1 oder 5	2	Begleitseminar A (ohne STUP)	1		x	SE	2	keine	
		2	Begleitseminar B (mit STUP)	5		x				Präsentation des Studienprojektes
Prüfung		2	Präsentation							
M02: Theologie in interdisziplinärer Perspektive	6	3	Theologie NT ODER Ökumenische Theologie und Dialog der Religionen ODER Weltanschauliche, philosophische und religiöse Strömungen in der Gegenwart	2		x	SE	2		Essay
			Fachdidaktik (1 CP Inklusion)	2	x		SE	2		
M02-Prüfung		3	Essay	2						

¹ Die Angabe von Credits für einzelne Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls dient allein der Transparenz für die Studierenden. Credits werden ausschließlich modulbezogen gewährt, wenn alle Leistungen nachgewiesen wurden.

M03: Begleitmodul	2	4	Begleitung zur Masterarbeit	3	x		SE	2	Keine	
Masterarbeit*	(20)	4							Bestandene Modulabschluss- prüfung des Moduls 1	
Summe Credits	13	Summe ohne Praxissemester und Masterarbeit								

* Die Masterarbeit kann wahlweise in einem der studierten Unterrichtsfächer, einer der sonderpädagogischen Fachrichtungen oder in den Bildungswissenschaften angefertigt werden.

** Die blau unterlegten LV bilden fachdidaktische Lehrveranstaltungen ab.

*** Die rot unterlegten Module bilden die Module mit inklusionsbezogenen Fragestellungen ab (insgesamt 2 CP). Die weiteren 3 CP werden im Bachelorstudiengang erworben.